



FACHBEREICH MATHEMATIK/INFORMATIK

STUDIENGANGSSPEZIFISCHE PRÜFUNGSORDNUNG
FÜR DEN BACHELORSTUDIENGANG
„INFORMATIK“

beschlossen in der

221. Sitzung des Fachbereichsrats des Fachbereichs Mathematik/Informatik am 04.05.2011
befürwortet in der 93. Sitzung der zentralen Kommission für Studium und Lehre (ZSK) am 08.06.2011
genehmigt in der 161. Sitzung des Präsidiums am 07.07.2011
AMBl. der Universität Osnabrück Nr. 06/2011 vom 17.11.2011, S. 1138

geändert im Fachbereichsrat des Fachbereichs Mathematik/Informatik am 02.04.2014
befürwortet in der 112. Sitzung der zentralen Kommission für Studium und Lehre (ZSK) am 30.04.2014
genehmigt in der 211. Sitzung des Präsidiums am 05.06.2014
AMBl. der Universität Osnabrück Nr. 07/2014 vom 14.08.2014, S. 951

Änderungen beschlossen in der

253. Sitzung des Fachbereichsrats des Fachbereichs Mathematik/Informatik am 14.10.2015
befürwortet in der 125. Sitzung der Zentralen Kommission für Studium und Lehre (ZSK) am 28.10.2015
genehmigt in der 234. Sitzung des Präsidiums am 19.11.2015
AMBl. der Universität Osnabrück Nr. 01/2016 vom 10.02.2016, S. 3

INHALT:

§ 1	Geltungsbereich	3
§ 2	Zweck der Prüfung	3
§ 3	Hochschulgrad	3
§ 4	Prüfungsausschuss	3
§ 5	Aufbau und Gliederung des Studiums	3
§ 6	Professionalisierungsbereich	9
§ 7	Zulassung zur Bachelorarbeit	9
§ 8	Bachelorarbeit	10
§ 9	Gesamtergebnis der Bachelorprüfung	10
§ 10	In-Kraft-Treten	11

§ 1 Geltungsbereich

¹Für den Bachelorstudiengang „Informatik“ der Universität Osnabrück gelten die Bestimmungen der Allgemeinen Prüfungsordnung für Bachelor- und Masterstudiengänge der Universität Osnabrück in der jeweils geltenden Fassung. ²Diese Ordnung regelt die weiteren Bestimmungen für den Abschluss des Bachelorstudiengangs „Informatik“.

§ 2 Zweck der Prüfung

- (1) ¹Die Bachelorprüfung bildet einen ersten berufsqualifizierenden Abschluss. ²Die Anforderungen an diese Prüfung sichern den Standard der Ausbildung im Hinblick auf die Regelstudienzeit sowie auf den Stand der Wissenschaft und die Anforderungen der beruflichen Praxis.
- (2) Durch die Bachelorprüfung soll festgestellt werden, ob der Prüfling die inhaltlichen und methodischen Grundlagen seiner Fachrichtung erworben hat und außerdem seine Kenntnisse soweit vertieft hat, dass er im Bereich der Informatik als technisch wissenschaftliche Fachkraft arbeiten kann.

§ 3 Hochschulgrad

Aufgrund der bestandenen Bachelorprüfung wird der Hochschulgrad „Bachelor of Science (BSc)“ im Studiengang Informatik verliehen.

§ 4 Prüfungsausschuss

Zuständig für die Durchführung und Organisation von Prüfungen gem. § 45 Absatz 3 Satz 1 NHG ist der Prüfungsausschuss Informatik.

§ 5 Aufbau und Gliederung des Studiums

- (1) ¹Das Studium des Bachelorstudiengangs Informatik umfasst die Bereiche Informatik (114 LP), Mathematik (18 LP), Anwendungsfach (30 LP), Professionalisierungsbereich (6 LP) gemäß § 6 sowie die Anfertigung der Bachelorarbeit im Umfang von 12 LP.
- (2) **Informatik:** ¹Das Studium des Bachelorstudiengangs Informatik umfasst die Module der Informatik im Pflichtbereich 1 im Umfang von 39 LP, die Module der Informatik im Pflichtbereich 2 im Umfang von 12 LP, sowie die Module der Informatik im Wahlpflichtbereich 1 (Vertiefende Grundlagen) und Wahlpflichtbereich 2 im Umfang von insgesamt 63 Punkten. ²Es sind mindestens 4 der 5 Module aus Wahlpflichtbereich 1 zu wählen.

Identifizier	Modultitel*	SWS	LP	Dauer	Empfohlenes Semester	Voraussetzungen*
Informatik Pflichtbereich 1						
INF-INFA	Informatik A (Algorithmen und Datenstrukturen)	6	9	1	1. Sem.	-
INF-INFB	Informatik B (Grundlagen der Software-Entwicklung)	6	9	1	2. Sem.	INFA
INF-INFC	Informatik C (Grundlagen der Technischen Informatik)	6	9	1	3. Sem.	INFA
INF-INFD	Informatik D (Einführung in die Theoretische Informatik)	6	9	1	2./4. Sem.	INFA
INF-BAS	Abschlussseminar Bachelor	2	3	1	6. Sem.	Anfertigung Bachelorarbeit

Informatik Pflichtbereich 2						
INF-BPPR	Informatik- Programmierpraktikum	4	6	1	2.-6. Sem.	INFA und weitere je nach Veranstaltung
INF-BAS1	Informatik-Seminar 1	2	3	1	2.-6. Sem.	INFA und weitere je nach Veranstaltung
INF-BAS2	Informatik-Seminar 2 (Vertiefung)	2	3	1	2.-6. Sem.	INFA und weitere je nach Veranstaltung
Informatik Wahlpflichtbereich 1 (Vertiefende Grundlagen)**						
INF-BR	Betriebssysteme und Rechnernetze	6	9	1	2.-6. Sem.	INFA
INF-DBS	Datenbanksysteme	6	9	1	2.-6. Sem.	INFA
INF-KOP	Einführung in die Kombinatorische Optimierung	6	9	1	2.-6. Sem.	INFA
INF-AI	Einführung in die Künstliche Intelligenz	6	9	1	2.-6. Sem.	INFA
INF-SWE	Software Engineering	6	9	1	2.-6. Sem.	INFA
Informatik Wahlpflichtbereich 2**						
INF-ALG2	Algorithmen II	4	6	1	2.-6. Sem.	INFA
INF-APX	Approximationsalgorithmen	4	6	1	3.-6. Sem.	INFA
INF-AA	Authentifizierung und Autorisierung	4	6	1	2.-6. Sem.	INFA, INFB
INF-CB	Compilerbau	2	3	1	2.-6. Sem.	INFA
INF-CG	Computergrafik	6	9	1	2.-6. Sem.	INFA
INF-CPP	Die Programmiersprache C++	4	6	1	2.-6. Sem.	INFA, INFB
INF-E- LEARN	E-Learning	4	6	1	3.-6. Sem.	INFA
INF-EAE	Einführung in den Algorithmenentwurf	4	6	1	2.-6. Sem.	INFA
INF-EDS	Entwurf digitaler Systeme	4	6	1	4.-6. Sem.	INFA, INFC
INF-FSFC	Fuzzy-Systeme und Fuzzy- Control	4	6	1	3.-6. Sem.	INFA
INF-GALG	Graphenalgorithmen	6	9	1	2.-6. Sem.	INFA
INF-GMS	Grundlagen mechatronischer Systeme	4	6	1	4.-6. Sem.	INFA, INFC
INF-ITS	IT- und Netzwerksicherheit	4	6	1	3.-6. Sem.	BR
INF-KRYP	Kryptographische Verfahren	6	9	1	2.-6. Sem.	INFA
INF-LOP	Lineare Optimierung und Netzflussprobleme	4	6	1	2.-6. Sem.	INFA
INF-CSh	Programmieren in C#	2	3	1	3.-6. Sem.	INFA, INFB
INF-PSK	Programmiersprachenkonzepte	4	6	1	3.-6. Sem.	INFA, INFB
INF-ROB	Robotik	6	9	1	2.-6. Sem.	INFA
INF- WebTech	Web-Technologien	4	6	1	3.-6. Sem.	INFA, INFB
INF-XMLT	XML-Technologien	3	6	1	3.-6. Sem.	INFA, INFB

INF-INDP	Industriepraktikum	6	9	1	3.-6. Sem.	INFA
INF-BPPR2	Informatik- Programmierpraktikum (Bachelor Vertiefung)	4	6	1	2.-6. Sem.	INFA und weitere je nach Veranstaltung
INF-BAS3	Informatik-Seminar 3 (Vertiefung)	2	3	1	2.-6. Sem.	INFA und weitere je nach Veranstaltung
INF-E3, INF-E3A, INF-E3B	Informatik Ergänzung 3	2	3	1	1.-6. Sem.	je nach Veranstaltung
INF-E6, INF-E6A, INF-E6B	Informatik Ergänzung 6	4	6	1	1.-6. Sem.	je nach Veranstaltung
INF-E9, INF-E9A, INF-E9B	Informatik Ergänzung 9	6	9	1	1.-6. Sem.	je nach Veranstaltung

* Die inhaltlichen Prüfungsanforderungen sind in den jeweiligen Modulbeschreibungen sowie in den jeweils konkret angebotenen Veranstaltungen detailliert.

** Aus Wahlpflichtbereich 1 müssen nur 4 der 5 aufgelisteten Module erfolgreich absolviert werden; das nicht gewählte Module kann im Informatik Wahlpflichtbereich 2 eingebracht werden.

³Im Pflichtbereich 2 enthalten sind ein Praktikum (6 LP) und zwei Seminare (6 LP), die jeweils aus wechselnden Veranstaltungsangeboten gewählt werden können. ⁴Die Module, Veranstaltungen und Modulkomponenten der Module im Wahlpflichtbereich können von den Studierenden aus dem zugeordneten Veranstaltungsangebot der Informatik und entsprechend Modulbeschreibung frei gewählt werden. ⁵Jede Veranstaltung kann von einem Studierenden nur maximal einmal eingebracht werden; sie kann also insbesondere nicht mehrmals in verschiedene Erweiterungsmodul eingebracht werden. ⁶Im Wahlpflichtbereich 2 wird ein (unbenotetes) Praktikum in der Industrie (Industriepraktikum) ab dem Abschluss des zweiten Semesters empfohlen. ⁷Die Anerkennung eines konkreten Industriepraktikums ergibt sich durch die Zustimmung durch einen betreuenden, promovierten Wissenschaftler des Fachbereichs an der Universität Osnabrück. ⁸Module und Modulkomponenten aus den Pflicht- und Wahlpflichtbereichen können in einem empfohlenen Umfang von 27 bis 30 LP durch Module bzw. Modulkomponenten im Rahmen eines Auslandssemesters ersetzt werden. ⁹Der Prüfungsausschuss entscheidet auf Antrag über die Anerkennung der konkreten Module bzw. Modulkomponenten im Auslandssemester.

- (3) ¹**Mathematik:** Das Studium des Bachelorstudiengangs Informatik umfasst über zwei Semester reichende Leistungen in der Mathematik im Umfang von 18 LP. ²Ist Mathematik nicht Anwendungsfach, dann sind die Module im Pflichtbereich 1 der folgenden Tabelle erfolgreich zu absolvieren. ³Ist Mathematik Anwendungsfach, so ist das Modul im Pflichtbereich 2 wie folgt erfolgreich zu absolvieren.

Identifizier	Modultitel	SWS	LP	Dauer	Empfohlenes Semester	Voraussetzungen
Pflichtbereich 1: Mathematik ist nicht Anwendungsfach						
MATH-301	Mathematik für Anwender I	6	9	1	1.-3. Sem.	-
MATH-302	Mathematik für Anwender II	6	9	1	2.-6. Sem.	MATH-301
Pflichtbereich 2: Mathematik ist Anwendungsfach						
MATH-101	Grundlagen Algebra (Bachelor)	12	18	2	1.-6. Sem.	-

- (4) ¹**Anwendungsfach:** Es ist eines der Anwendungsfächer Angewandte Systemwissenschaft, Betriebswirtschaftslehre, Cognitive Science, Mathematik, Physik oder Volkswirtschaftslehre zu wählen. ²Es sind mindestens 30 LP nachzuweisen. ³Auf Antrag der oder des Studierenden und mit Zustimmung des Prüfungsausschusses Informatik sowie des betroffenen Fachbereichs kann ausnahmsweise, z.B. im Hinblick auf das angestrebte Berufsfeld, als Anwendungsfach ein anderes gewählt werden, sofern dieses im Hinblick auf Studium und Prüfung mit den vorgenannten Prüfungsfächern gleichwertig ist und mit dem gewählten Studienschwerpunkt in einem sinnvollen Zusammenhang steht. ⁴Die jeweils gewählten Module können nicht gleichzeitig als Pflicht- und/oder Wahlpflichtmodule in den Bereichen Informatik oder Mathematik angerechnet werden.

Angewandte Systemwissenschaft: Das Anwendungsfach umfasst alle Module des Pflichtbereichs; es ist mindestens ein Modul aus dem Wahlpflichtbereich 1 zu wählen; weitere Module sind aus dem Wahlpflichtbereich 1 und/oder dem Wahlpflichtbereich 2 zu wählen. Nicht genannte Module/Veranstaltungen können auf Antrag beim Prüfungsausschuss Informatik gegebenenfalls alternativ gewählt werden.

Identifizier	Modultitel	SWS	LP	Dauer	Empf. Semester	Voraussetzungen
Pflichtbereich						
ASW-101	Einführung in die Systemwissenschaft (BSc)	4	6	1	1./3. Sem.	-
ASW-201	Daten und Modelle (BSc)	4	6	1	2./4. Sem.	ASW-101
ASW-302	Proseminar Systemwissenschaft (BSc)	2	3	1	3./5. Sem.	-
Wahlpflichtbereich 1						
ASW-301	Regelbasierte Modelle (BSc)	4	6	1	3./5. Sem.	ASW-101
ASW-401	Gleichungsbasierte Modelle I (BSc)	6	9	1	4./6. Sem.	ASW-101, ASW-201
Wahlpflichtbereich 2						
ASW-501	Partizipative Modellierung (BSc)	4	6	1	4.-6. Sem.	ASW-101
ASW-502	Geographische Informationssysteme (BSc)	4	6	1	4.-6. Sem.	-
ASW-503	Gleichungsbasierte Modelle II	4	6	1	4.-6. Sem.	ASW-401
ASW-506	Umweltsystemanalyse (BSc)	4	6	1	4.-6. Sem.	ASW-101 ASW-201

Betriebswirtschaftslehre:

Identifizier	Modultitel	SWS	LP	Dauer	Empf. Semester	Voraussetzungen
WIWI-B-01003-MA	Kaufmännische Buchführung	3	5	1	1./3. Sem.	-
WIWI-B-01004-MA	Entscheidungstheorie	2	5	1	1./3. Sem.	-
WIWI-B-01007-AC	Kosten- und Leistungsrechnung	2	5	1	2.-6. Sem.	-
WIWI-B-01008-AC	Jahresabschluss	2	5	1	2.-6. Sem.	-
WIWI-B-01012-MA	Grundlagen der Finanzwirtschaft	2	5	1	3./5. Sem.	-
WIWI-B-01015-MA	Grundlagen des Marketing	2	5	1	4./6. Sem.	-

Cognitive Science: Es sind Module im Umfang von 30 LP in drei Teilgebieten aus dem Lehrangebot des Cognitive Science Bachelorprogramms zu wählen. Nicht genannte Teilgebiete/Veranstaltungen können auf Antrag beim Prüfungsausschuss Informatik gegebenenfalls alternativ gewählt werden. Für alle Veranstaltungen sind gute bis sehr gute Englischkenntnisse Voraussetzung.

Identifizier	Modultitel	SWS	LP	Dauer	Empfohlenes Semester	Voraussetzungen
Computerlinguistik						
KOGW-PM-CL	Computerlinguistik / Computational Linguistics	4	8	1	2.-6.Sem.	

Neurobiologie						
KOGW-PM-NW	Neurowissenschaft / Introduction to Neurobiology	2	4	1	1.-5. Sem.	-
„	Neurowissenschaft / Sensory Physiology	2	4	1	2.-6. Sem.	Intro- duction to Neuro- biology
„	Neurowissenschaft / Functional Neuroanatomy	2	4	1	3.-6. Sem.	Intro- duction to Neuro- biology
Philosophie						
KOGW-PM-PHIL	Philosophie des Geistes und der Kognition / Introduction to the philosophy of mind	4	10	1	2.-6. Sem.	-
KOGW-WPM-PHIL	Module aus dem Wahlpflichtbereich Philosophie des Geistes und der Kognition	2	4	1	2.-6. Sem.	Intro- duction to the philosophy of mind
KOGW-WPM-PHIL	Module aus dem Wahlpflichtbereich Philosophie des Geistes und der Kognition	4	8	1	2.-6. Sem.	Intro- duction to the philosophy of mind
Psychologie						
KOGW-PM-KNP	Kognitive (Neuro-)Psychologie / Cognitive Psychology and Neuro- psychology	4	8	1	1.-5. Sem.	-
KOGW-WPM-KNP	Module aus dem Wahlpflichtbereich Kognitive (Neuro-)Psychologie	2	4	1	2.-6. Sem.	Cognitive Psychology and Neuro- psychology
KOGW-WPM-KNP	Module aus dem Wahlpflichtbereich Kognitive (Neuro-)Psychologie	4	8	1	2.-6. Sem.	Cognitive Psychology and Neuro- psychology

Mathematik: Die gewählten Module bzw. Veranstaltungen dürfen nicht im Pflicht- oder Wahlpflichtbereich Mathematik oder Informatik (siehe Absatz 1 bis 3) gewählt worden sein.

Identifizier	Modultitel	SWS	LP	Dauer	Empfohlenes Semester	Voraussetzungen
Pflichtbereich						
MATH-103	Grundlagen Analysis (Bachelor)	12	18	2	1.-4. Sem.	-
MATH-141	Ergänzung Mathematik (Bachelor)	6	9	1	2.-6. Sem.	-
Wahlpflichtbereich						
MATH-121	Proseminar Mathematik (Bachelor)	2	3	1	2.-6. Sem.	-
MATH-122	Seminar Mathematik (Bachelor)	2	3	1	2.-6. Sem.	MATH- 101, MATH- 103

Physik: Nicht genannte Module/Veranstaltungen können auf Antrag beim Prüfungsausschuss Informatik gegebenenfalls alternativ gewählt werden.

Identifizier	Modultitel	SWS	LP	Dauer	Empfohlenes Semester	Voraussetzungen
Pflichtbereich						
PHY-EP-1	Experimentalphysik 1	6	9	1	1.-5. Sem.	-
PHY-EP-2	Experimentalphysik 2	6	9	1	2.-6. Sem.	-
Wahlpflichtbereich						
PHY-LP-1	Laborversuche zur Physik 1	4	6	1	2.-6. Sem.	PHY-EP-1, PHY-EP-2
PHY-LP-2	Laborversuche zur Physik 2	4	6	1	3.-5. Sem.	PHY-EP-1, PHY-EP-2
PHY-EP-3-6	Experimentalphysik 3	4	6	1	3.-6. Sem.	-
PHY-TP-1	Theoretische Physik 1	6	9	1	2.-6. Sem.	-
PHY-NUMP	Numerische Physik	4	6	1	3.-6. Sem.	-
PHY-EL	Elektronik	4	6	1	3.-6. Sem.	-

Volkswirtschaftslehre: Es ist eine der beiden Varianten zu wählen.

Identifizier	Modultitel	LP	Dauer	Semester	Voraussetzungen
Variante 1 (Generalistische Ausrichtung Volkswirtschaftslehre)					
WIWI-B-01006-EC	Grundlagen der Mikroökonomik	10	1	WiSe	-
WIWI-B-01011-EC	Grundlagen der Makroökonomik	10	1	WiSe	-
WIWI-B-01013-EC	Wirtschafts- und Finanzpolitik	5	1	SoSe	-
WIWI-B-01014-ME	Einführung in die Ökonometrie	5	1	SoSe	-
Variante 2 (Ausrichtung Empirische Wirtschaftsforschung)					
Pflichtbereich					
WIWI-B-01014-ME	Einführung in die Ökonometrie	5	1	SoSe	-
WIWI-B-01009-SK (Teilbeschr. Proseminar)	Proseminar im Bereich Economics oder Methoden (ohne die „Einführung in das Wissenschaftliche Arbeiten“ aus dem WiSe)	5	1	SoSe	-
Wahlpflichtbereich					
WIWI-B-01011-EC	Grundlagen der Makroökonomik	10	1	SoSe	-
WIWI-B-21001-ME	Ökonometrie und Statistik BI	10	1	-	-
WIWI-B-02S01-EC	Bachelor-Projektseminar Applied Economics	10	1	-	-

- (5) ¹Für Veranstaltungen, die aus anderen Lehreinheiten stammen, gelten die Bedingungen der jeweiligen Lehreinheiten. ²In begründeten Einzelfällen kann der Prüfungsausschuss Informatik mit Zustimmung der jeweiligen Lehreinheit davon abweichende Regelungen festlegen.

§ 6 Professionalisierungsbereich

- (1) ¹Für das Studium des Bachelorstudiengangs Informatik sind 6 LP für den Erwerb von fachspezifischen Schlüsselkompetenzen nachzuweisen. ²Der Nachweis kann erbracht werden durch entsprechend ausgewiesene Veranstaltungen am Fachbereich Mathematik/Informatik, durch Belegung einer oder mehrerer Veranstaltungen im Modell „4 Schritte+“ oder durch andere Veranstaltungen im allgemeinen Angebot der Koordinationsstelle Professionalisierungsbereich. Aus dem Angebot der Koordinationsstelle Professionalisierungsbereich dürfen nicht mehr als 4 LP eingebracht werden.

Identifizier	Modultitel	SWS	LP	Dauer	Empfohlenes Semester	Voraussetzungen
Professionalisierungsbereich						
INF-BPRO	Professionalisierung (Bachelor)	4	6	2	1.-6. Sem.	-

- (2) ¹Gemäß Absatz 1 bietet der Fachbereich Mathematik/Informatik auch speziell ausgewiesene Veranstaltungen für den Erwerb von Leistungspunkten im Professionalisierungsbereich an. ²Die oder der Lehrende entscheidet spätestens zu Beginn der Lehrveranstaltung verbindlich, welche Schlüsselkompetenz(en) in ihrer oder seiner Lehrveranstaltung erworben werden können, in welchem Umfang dieses möglich ist und in welcher Form bzw. mit welchen Leistungen der Nachweis erworben werden kann.
- (3) Die Nachweise im Rahmen des Professionalisierungsbereichs werden nicht benotet bzw. gehen nicht in die Gesamtnote ein.

§ 7 Zulassung zur Bachelorarbeit

- (1) ¹Der Antrag auf Zulassung (Meldung) zur Bachelorarbeit ist schriftlich beim Prüfungsausschuss Informatik innerhalb des vom Prüfungsausschuss festzusetzenden Zeitraums zu stellen. ²Meldefristen, die vom Prüfungsausschuss Informatik gesetzt sind, können bei Vorliegen triftiger Gründe verlängert oder rückwirkend verlängert werden, insbesondere, wenn es unbillig wäre, die durch den Fristablauf eingetretenen Rechtsfolgen bestehen zu lassen. ³Der Zulassungsantrag kann bis zur Ausgabe des Themas der Bachelorarbeit zurückgezogen werden.
- (2) ¹Der Meldung zur Bachelorarbeit sind beizufügen
1. die Nachweise der Prüfungsvorleistungen und Prüfungsleistungen gemäß § 5,
 2. eine Erklärung darüber, ob bereits eine Bachelorprüfung oder Teile dieser Prüfung in Studiengängen der Informatik an einer Universität oder gleichgestellten Hochschule nicht bestanden wurden,
 3. Vorschläge für Prüfende,
 4. eine Darstellung des Bildungsgangs und
 5. ein Lichtbild neueren Datums.
- ²Ist es nicht möglich, eine nach Satz 1 erforderliche Unterlage in der vorgeschriebenen Weise beizufügen, kann der Prüfungsausschuss gestatten, den Nachweis auf andere Art zu führen.
- (3) ¹Zur Bachelorarbeit kann auf Antrag zugelassen werden, wer
- ein ordnungsgemäßes Studium nach Maßgabe dieser Ordnung mit Prüfungsleistungen gemäß § 5 im Umfang von mindestens 120 LP nachweist und
 - mindestens seit dem Semester vor dem Antrag auf Zulassung zur Bachelorarbeit an der Universität Osnabrück für den Bachelorstudiengang Informatik eingeschrieben ist.
- ²Über Ausnahmen entscheidet der Prüfungsausschuss.

- (4) ¹Über die Zulassung entscheidet der Prüfungsausschuss Informatik. ²Die Zulassung wird versagt, wenn
- die Zulassungsvoraussetzungen nicht erfüllt sind,
 - die Unterlagen unvollständig sind
- oder
- die Bachelorprüfung im Informatikstudium an einer Universität oder gleichgestellten Hochschulen bereits endgültig nicht bestanden ist.
- (5) ¹Die Bekanntgabe der Zulassung einschließlich der Prüfungstermine und der Versagung der Zulassung erfolgt nach § 41 des Verwaltungsverfahrensgesetzes (VwVfG). ²Die Versagung der Zulassung erfolgt schriftlich.

§ 8 Bachelorarbeit

- (1) ¹Die Bachelorarbeit soll zeigen, dass der Prüfling in der Lage ist, innerhalb einer vorgegebenen Frist ein definiertes Problem aus dem Bereich der Informatik unter Anleitung zu bearbeiten und selbständig darzustellen. ²Thema und Aufgabenstellung der Bachelorarbeit müssen dem Prüfungszweck (§ 2) und der Bearbeitungszeit nach Absatz 2 entsprechen. ³Die Art der Aufgabe und die Aufgabenstellung müssen mit der Ausgabe des Themas festliegen. ⁴Die Arbeit kann wahlweise in deutscher oder englischer Sprache verfasst werden. ⁵Eine Zusammenfassung der Arbeit muss nicht zwingend, sollte aber empfohlen in deutscher und englischer Sprache erfolgen.
- (2) ¹Die Zeit von der Ausgabe des Themas bis zur Ablieferung der Bachelorarbeit beträgt drei Monate. ²Das Thema kann nur einmal und nur innerhalb des ersten Drittels der Bearbeitungszeit nach Satz 1 zurückgegeben werden.
- (3) ¹Die Bachelorarbeit kann in Form einer Gruppenarbeit angefertigt werden. ²Der als individuelle Prüfungsleistung zu bewertende Beitrag des einzelnen Prüflings muss auf Grund der Angabe von Abschnitten, Seitenzahlen oder anderen objektiven Kriterien deutlich abgrenzbar und für sich bewertbar sein und den Anforderungen nach Absatz 1 entsprechen.
- (4) Bei der Abgabe der Bachelorarbeit hat der Prüfling schriftlich zu versichern, dass er die Arbeit – bei einer Gruppenarbeit den entsprechend gekennzeichneten Anteil der Arbeit – selbstständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt hat.
- (5) Die Bachelorarbeit ist fristgemäß im zuständigen Prüfungsamt abzuliefern; der Abgabezeitpunkt ist aktenkundig zu machen.

§ 9 Gesamtergebnis der Bachelorprüfung

- (1) ¹Die Gesamtnote der Bachelorprüfung errechnet sich aus
1. der Note für die Bachelorarbeit und
 2. der gemäß Absatz 2 errechneten Studienanteilsgesamtnote
- im Verhältnis 1:3. ²Bei der errechneten Gesamtnote der Bachelorprüfung werden alle Dezimalstellen außer der ersten ohne Rundung gestrichen.
- (2) ¹Die Studienanteilsgesamtnote errechnet sich aus den Noten der folgenden Studienanteile:
1. Studienanteil Informatik I mit den benoteten Modulen aus dem Informatik Pflichtbereich 1 und 2 gemäß § 5 Absatz 2.
 2. Studienanteil Informatik II mit den benoteten Modulen aus dem Informatik Wahlpflichtbereich 1 und 2 gemäß § 5 Absatz 2.
 3. Studienanteil Mathematik mit den benoteten Modulen im Bereich Mathematik gemäß § 5 Absatz 3.
 4. Studienanteil Anwendungsfach mit den benoteten Modulen im Anwendungsfach gemäß § 5 Absatz 4.

²Die Noten der Studienanteile gehen gemäß ihrer in § 5 Absatz 1 vorgesehenen Leistungspunkte (Mindestvorgaben) gewichtet in die Studienanteils Gesamtnote ein. ³Bei der so errechneten Gesamtnote werden alle Dezimalstellen außer der ersten ohne Rundung gestrichen. ⁴Module bzw. Noten aus dem Professionalisierungsbereich gemäß § 5 Absatz 1 gehen nicht in die Notenberechnung ein.

- (3) ¹Die Note jedes Studienanteils errechnet sich aus dem nach Leistungspunkten gewichteten Mittel aller benoteter Module, die gemäß § 5 für den entsprechenden Bereich erfolgreich zu absolvieren sind und unter Beachtung von Absatz 4 und 5 mit Note berücksichtigt werden. ²Bei der so errechneten Note werden alle Dezimalstellen außer der ersten ohne Rundung gestrichen. ³Es können je Studienanteil maximal so viele Module zur Notenberechnung herangezogen werden, bis die Mindestvorgabe an Leistungspunkten gemäß § 5 Absatz 1 und 2 gerade erreicht wird. ⁴Ganze Module, die mit ihren vollen Leistungspunkten nach Aufsummierung ~~gemäß Absatz 5 und 6~~ über diesen Mindestvorgaben liegen, sind entsprechend Absatz 4 zu behandeln.
- (4) ¹Wurden von einem oder einer Studierenden mehr Wahlpflichtmodule erfolgreich absolviert als im Studienanteil vorgesehen sind, ist die Wahlmöglichkeit entsprechend Allgemeiner Prüfungsordnung § 19 Absatz 3 anzuwenden. ²Trifft die bzw. der Studierende diesbezüglich keine Auswahl, werden die Module mit den numerisch schlechtesten Noten aus der Notenrechnung gemäß Absatz 3 herausgenommen. ³Die Wahlmöglichkeit durch die oder den Studierenden besteht bis zu 4 ~~12~~ Wochen nach dem Tag der letzten Prüfungsleistung, maximal aber bis zum Tag der Zeugnisausstellung.
- (5) ¹Bei der Notenberechnung gemäß Absatz 3 bleibt sowohl im Studienanteil Informatik I, als auch im Studienanteil Informatik II jeweils eine Note unberücksichtigt, d.h. das zugehörige Modul wird wie ein unbenotetes Modul behandelt. ²Diese ist jeweils die numerisch schlechteste Note eines Moduls mit maximal 9 Leistungspunkten; sollten mehrere Module in Frage kommen, so ist es eines davon mit der größten zulässigen Anzahl an Leistungspunkten. ³Die Gewichtung nach Leistungspunkten bei der Berechnung der Studienanteils Gesamtnote entsprechend Absatz 2 ändert sich dadurch nicht.

§ 10 In-Kraft-Treten

Diese Prüfungsordnung tritt nach der Veröffentlichung in einem amtlichen Mitteilungsorgan der Universität Osnabrück zum 1. April 2016 in Kraft.